

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RC-SONNENLICHT Design & Service

Stand: Februar 2026

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen, Montageleistungen, Werkleistungen und sonstige Leistungen der Firma RC-SONNENLICHT Design & Service, Algunder Weg 25, 92694 Etzenricht (nachfolgend "Auftragnehmerin"), gegenüber ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber").

(2) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), soweit in einzelnen Regelungen keine ausdrückliche Unterscheidung getroffen wird.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

(1) Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Ausführung der Leistung oder durch Lieferung der Ware zustande.

(3) Maßangaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) Bei Sonderanfertigungen und individuell nach Kundenwunsch gefertigten Produkten sind nachträgliche Änderungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen Berechnung des zusätzlichen Aufwands möglich.

3. Leistungen, Aufmaß und Mitwirkungspflichten

(1) Die Auftragnehmerin erbringt Liefer-, Montage- und Werkleistungen entsprechend der Auftragsbestätigung.

(2) Soweit ein Aufmaß erforderlich ist, erfolgt die Fertigung auf Grundlage des von der Auftragnehmerin ermittelten oder vom Auftraggeber freigegebenen Aufmaßes.

(3) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montagestelle zum vereinbarten Termin frei zugänglich ist und alle erforderlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten vorliegen.

(4) Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

4. Liefer- und Ausführungsfristen

(1) Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Angegebene Lieferzeiten beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Liefermöglichkeiten der Auftragnehmerin und ihrer Vorlieferanten.

(3) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die angegebenen Lieferzeiten beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Liefermöglichkeiten unserer Vorlieferanten.

Verzögerungen aufgrund von Lieferengpässen, Materialmangel, Transportstörungen, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Umständen verlängern die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

Dauert die Lieferverzögerung länger als drei Monate nach dem unverbindlichen Liefertermin an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt.

(3.1) Bei individuell gefertigten Produkten, Sonderanfertigungen oder Montageleistungen können sich Liefer- und Ausführungszeiten insbesondere durch Produktionszeiten, Materialverfügbarkeit, Transportzeiten, Witterungseinflüsse, behördliche Maßnahmen oder Terminabstimmungen verlängern.

(4) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Lieferengpässe bei Vorlieferanten, Materialmangel, Streik, Aussperrung, Transportstörungen oder behördliche Anordnungen, verlängern die Liefer- und Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(5) Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber über erhebliche Verzögerungen unverzüglich informieren.

(6) Dauert eine nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Verzögerung länger als drei Monate nach dem unverbindlich genannten Liefer- oder Ausführungstermin an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen.

(7) Innerhalb der vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen sowie bei Lieferverzögerungen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen bei Vorlieferanten, Materialmangel, Transportstörungen, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Preisnachlass, Vergütungsabzug, Vertragsstrafe, Schadensersatz oder sonstige Ausgleichszahlungen. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Ausführungszeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss ist die Auftragnehmerin berechtigt, Preisänderungen aufgrund nachweislich gestiegener Material-, Lohn-, Energie- oder Transportkosten angemessen weiterzugeben, sofern die Kostensteigerung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war.

(3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei größeren Aufträgen oder Sonderanfertigungen eine angemessene Anzahlung zu verlangen.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum der Auftragnehmerin.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln.

(3) Eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist vor vollständiger Bezahlung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

7. Abnahme bei Werkleistungen

- (1) Soweit eine Werkleistung geschuldet ist, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht wurde.
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, obwohl die Leistung abnahmereif ist, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber auf diese Folge zuvor hingewiesen wurde.

8. Mängelansprüche (Gewährleistung)

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.
- (2) Bei Werkleistungen hat die Auftragnehmerin das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel nach Möglichkeit zeitnah nach Lieferung, Montage oder Abnahme mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (4) Unternehmer haben erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB.
- (5) Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Veränderungen, mangelnde Pflege, normale Abnutzung oder nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende äußere Einflüsse entstehen, bestehen keine Mängelansprüche.

9. Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei ausdrücklich übernommenen Garantien.
- (4) Für Schäden an bestehenden Bauteilen oder Einrichtungsgegenständen, die im Rahmen der Montage unvermeidbar entstehen können, haftet die Auftragnehmerin nur, wenn diese Schäden von ihr schuldhaft verursacht wurden.
- (5) Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Eine Haftung für Schäden oder Vermögensnachteile aufgrund der Einhaltung vereinbarter Liefer- und Ausführungsfristen oder aufgrund von Lieferverzögerungen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftungsansprüche.

10. Rücktritt, Kündigung und Stornierung

- (1) Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag nach § 648 BGB oder storniert er einen Auftrag, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie den entgangenen Gewinn zu verlangen.
- (3) Bei Sonderanfertigungen kann die Auftragnehmerin die bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder Stornierung entstandenen Material-, Fertigungs- und Planungskosten sowie den nachweisbaren entgangenen Gewinn geltend machen.
- (4) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmerin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Verbraucherwiderrufsrecht

- (1) Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Das Widerrufsrecht kann bei Verträgen über Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen sein.
- (3) Eine gesonderte Widerrufsbelehrung wird dem Verbraucher, soweit gesetzlich erforderlich, gesondert zur Verfügung gestellt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Weitere Informationen enthält die gesonderte Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Auftragnehmerin, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

14. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.